

EINWOHNERGEMEINDE FLÜELEN

---



## **BENÜTZUNGSORDNUNG**

### **Schul- und Turnanlagen Flüelen**

---

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 2.217.10-5689 vom 1. Mai 2023)

# **BENÜTZUNGSORDNUNG SCHUL- UND TURNANLAGEN FLÜELEN**

(vom 01.05.2023)

Der Gemeinderat,  
gestützt auf Artikel 18 der Gemeindeordnung beschliesst:

## **1. Abschnitt            Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1                Geltungsbereich**

Diese Benützungsbewilligungsordnung gilt für die Schulanlagen Gehren und Matte, für die Turnanlagen Gehren sowie die Werk- und Mehrzweckräume Rosstal. Sie regelt die Benützung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und des Mobiliars.

### **Artikel 2                Benützungszweck**

Die Anlagen haben in erster Linie der Schule und offiziellen Gemeindeveranstaltungen (inkl. deren der öffentlich-rechtlichen Körperschaften) zu dienen. Soweit sie nicht hierfür beansprucht werden, stehen sie im Rahmen dieses Reglements und der Benützungsvorschriften den Vereinen und weiteren interessierten Organisationen zur Verfügung. Nutzende innerhalb der Gemeinde haben Vorrang gegenüber auswärtigen Nutzenden. Private Nutzungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

### **Artikel 3                Zuständigkeiten**

<sup>1</sup>Das Schulsekretariat führt einen stets aktualisierten Benützungsplan sämtlicher Anlagen.

<sup>2</sup>Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen sind zuständig:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| a) Normaler Vereinsbetrieb inkl. Dauerbewilligungen  | Bauabteilung Gemeindekanzlei |
| b) Grossanlässe mit oder ohne Festwirtschaftsbetrieb | Gemeinderat                  |
| c) Ausnahmbewilligungen für Private                  | Gemeinderat                  |

<sup>3</sup>Bewilligungen für eine dauernde Benützung werden für 1 Jahr erteilt und verlängern sich ohne gegenteiligen Bericht automatisch um ein weiteres Jahr.

### **Artikel 4                Organisation**

<sup>1</sup>Gesuche für Grossanlässe sind rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup>Gesuche für einmalige Belegungen oder Dauerbelegungen sind bei der Bauabteilung der Gemeindekanzlei einzureichen.

<sup>3</sup>Die Bauabteilung der Gemeindekanzlei stellt ein Formular für Gesuche bereit.

<sup>4</sup>Schriftliche Gesuche haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Veranstaltung (Zweck, Art des Anlasses und Trägerschaft)
- Benötigte Räume, Einrichtungen und Inventar
- Benützungszeitpunkte und Teilnehmerzahlen
- Verantwortliche Person für Betrieb, Übernahme und Abgabe

- Wenn Eintritts- oder Kursgelder erhoben werden, Angabe des Betrags und des Verwendungszwecks

<sup>5</sup>Die erteilte Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen versehen. Für die Einhaltung der Benützungsvorschriften sind die Bewilligungsnehmer/innen verantwortlich und haftbar.

<sup>6</sup>In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Benützung der Anlagen.

<sup>7</sup>Zur Absprache der Übergabe und Rückgabe ist frühzeitig mit der Bauabteilung der Gemeindeganzlei oder mit der auf der Bewilligung zuständigen Stelle Kontakt aufzunehmen.

<sup>8</sup>Erteilte Bewilligungen können vom Gemeinderat aus wichtigen Gründen abgeändert oder aufgehoben werden, insbesondere bei Nichteinhalten der Benützungsvorschriften.

## **Artikel 5                    Gebühren**

Für die Benützung der Schul- und Turnanlagen können Benützungsgebühren gemäss Benützungsvorschriften verlangt werden. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

## **2. Abschnitt            Benützungsvorschriften**

### **Artikel 6                    Allgemeines**

<sup>1</sup>Die Anlagen und Räumlichkeiten der Schul- und Turnanlagen dürfen nur im Rahmen der erteilten Bewilligungen benützt werden.

<sup>2</sup>Die Anlagen dürfen nur zu den bewilligten Zeiten benützt werden.

<sup>3</sup>Bei dauernder Benützung müssen sämtliche Anlagen um 22.15 Uhr geräumt sein.

<sup>4</sup>Das Öffnen und Schliessen der benützten Räumlichkeiten fällt in die Verantwortung der Nutzenden.

<sup>5</sup>Die Nutzenden haben sich um einen sparsamen Strom- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

<sup>6</sup>Die Nutzenden sind verpflichtet, in allen benützten Räumlichkeiten für eine einwandfreie Ordnung zu sorgen.

<sup>7</sup>Die Nutzenden haben mit den zur Verfügung gestellten Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie mit der Umgebung sorgfältig umzugehen. Verluste oder Schäden sind der Gemeindeganzlei umgehend zu melden. Für die Meldung sind sowohl die Nutzenden als auch die Schadenverursachenden verantwortlich.

<sup>8</sup>Die Nutzenden haften im Rahmen der Benützungsbewilligung für allfällige Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Mobiliar, Geräten sowie für fehlende Gerätschaften. Es ist ihnen nicht gestattet Reparaturen von sich aus anzuordnen.

<sup>9</sup>Bei Veranstaltungen wird ein Übernahme- und Abgabeprotokoll erstellt. Übernahme und Abgabe haben während der ordentlichen Arbeitszeit zu erfolgen. Termine sind mit der auf der Bewilligung vermerkten Stelle frühzeitig zu vereinbaren.

<sup>10</sup>Die Nutzenden der Anlagen und Räume haben den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane und der Verwaltung Folge zu leisten.

<sup>11</sup>Die Nutzenden haben sich über die sicherheitsrelevanten Kriterien (Feuerlöscher etc.) zu informieren. Die bezeichneten Notausgänge sind jederzeit frei zugänglich zu halten.

<sup>12</sup>Vereinseigenes Material darf nur in den zugewiesenen Räumen und Bereichen gelagert werden.

<sup>13</sup>Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht betreten.

<sup>14</sup>Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.

<sup>15</sup>Die Nutzenden haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlagen und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

## **Artikel 7                      Ferien / Feiertage**

<sup>1</sup>Die Räumlichkeiten bleiben während der Schulferien und an Feiertagen geschlossen.

<sup>2</sup>Benutzungen während dieser Zeit sind bewilligungspflichtig.

## **Artikel 8                      Turnhalle und Athletikraum**

<sup>1</sup>Der Schulrat erlässt eine Hausordnung, welche durch die Nutzenden einzuhalten ist.

<sup>2</sup>Geräte und Einrichtungen stehen zur Verfügung, sind mit grosser Sorgfalt zu behandeln und ordnungsgemäss zu versorgen.

<sup>3</sup>Vereine mit Dauernutzungsbewilligung leisten einen jährlichen Beitrag an die Nutzung der Geräte und Einrichtungen. Sie haben im Gegenzug ein Mitspracherecht bei Anschaffungen. Der jährliche Beitrag wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

<sup>4</sup>Vereinseigenes Material ist in den zugewiesenen Schränken zu lagern. Die Verantwortung für dieses Material obliegt den Vereinen.

<sup>5</sup>Spiel- und Sportarten, Übungen etc., die zu Beschädigungen der Räumlichkeiten führen sind verboten.

## **Artikel 9                      Schulräume**

Schulräume dürfen nur mit besonderer Bewilligung benützt werden. Den diesbezüglichen Anweisungen der Schule zur Nutzung sind Folge zu leisten.

## **Artikel 10                     Aula Matte**

<sup>1</sup>Es ist verboten, in der Aula Vereinsmaterial zu lagern.

<sup>2</sup>Stühle sind an den vorgesehenen Lagerplätzen und gemäss vor Ort angeschlagener Ordnung zu lagern.

<sup>3</sup>Die Nutzung der Audio/Video-Anlage ist zu beantragen, kann nur nach vorgängiger Instruktion erfolgen und ist frühzeitig zu vereinbaren. Die Instruktion hat während der ordentlichen Arbeitszeit zu erfolgen. Die hierfür zuständige Stelle ist der Benützungsbewilligung zu entnehmen.

#### **Artikel 11                    Schulküche Matte**

Die Schulküche darf nur nach vorgängiger Instruktion genutzt werden. Die Instruktion hat während der ordentlichen Arbeitszeit zu erfolgen und ist frühzeitig zu vereinbaren. Die hierfür zuständige Stelle ist der Benützungsbewilligung zu entnehmen.

#### **Artikel 12                    Mehrzweckraum Rossstall**

Im Mehrzweckraum Rossstall darf ohne Absprache kein eigenes Material gelagert werden.

#### **Artikel 13                    Werkraum Rossstall**

<sup>1</sup>Der Werkraum Rossstall darf nur nach vorgängiger Instruktion genutzt werden. Die Instruktion hat während der ordentlichen Arbeitszeit zu erfolgen. Die hierfür zuständige Stelle ist der Benützungsbewilligung zu entnehmen.

<sup>2</sup>Die Sicherheitsvorschriften bei der Nutzung von Maschinen und Geräte sind einzuhalten.

<sup>3</sup>Die Zufahrt zum Rossstall ist nur für Materialtransporte erlaubt. Es sind die öffentlichen Parkplätze entlang der Axenstrasse zu nutzen.

#### **Artikel 14                    Reinigung**

Die Reinigung während des Schulbetriebs sowie die Grundreinigung der Räume und Anlagen erfolgt grundsätzlich durch den Hauswartdienst. Die Reinigung aus erfolgter Nutzung ist durch die Nutzenden sicherzustellen bzw. auszuführen.

#### **Artikel 15                    Wirtschaftsbetrieb**

Bei Verkauf von Getränken und Esswaren haben die Nutzenden bei der zuständigen Behörde eine Veranstaltungsbewilligung einzuholen.

#### **Artikel 16                    Kehricht**

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts obliegt den Nutzenden. Sämtliche Abfallbehälter sind am Schluss oder bei Bedarf zu leeren.

#### **Artikel 17                    Haftung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlagen und der Einrichtungen zurückzuführen sind, ab. Die Nutzung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko.

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum.

<sup>3</sup>Die Nutzenden haften für Schäden, die auf unsachgemässen Gebrauch oder die fahrlässig oder mutwillig verursacht werden. Schäden an den Räumen und Anlagen sind umgehend der Gemeindekanzlei zu melden und werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Vereinseigenes Material ist durch die Vereine zu versichern.

### **3. Abschnitt            Gebührenordnung**

#### **Artikel 18            Allgemeines**

<sup>1</sup>Für die Anwendung der Gebührenordnung ist die Bewilligungsinstanz zuständig unter Wahrung des Rekursrechts an den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat ist zuständig für einen allfälligen Erlass oder eine Reduktion der Benützungsgebühren.

<sup>3</sup>Das Gebühreninkasso erfolgt aufgrund der erteilten Benützungsbewilligungen durch die Gemeindekanzlei.

<sup>4</sup>Zu den nachstehend erwähnten Gebühren können Nebenkosten (spezielle Abwartkosten, Energie, Wasser, Abfallentsorgung etc.) erhoben werden.

<sup>5</sup>Für die Ortsvereine, deren Jugendgruppen sowie die örtlichen Jugendorganisationen ist die Benützung im Sinne einer Unterstützung für aktive Jugendarbeit gebührenfrei. Ausgenommen sind Belegungen für die Kursgelder oder Eintritte verlangt werden.

<sup>6</sup>Einzelbelegungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Ausgenommen sind nur die Jugendorganisationen.

<sup>7</sup>Ausserordentlicher Arbeitsaufwand der Haus- und Anlagewartung wird mit Fr. 75.00 / Std. verrechnet.

#### **Artikel 19            Turnhalle und Athletikraum**

<sup>1</sup>Dauernde Benützung:

1 Wochennutzung für auswärtige Vereine (nur für Turn- und Trainingszwecke)	Fr. 1'000.00 / Jahr
---	---------------------

<sup>2</sup>Einmalige / Unregelmässige Benützung pro Nutzung bzw. pro Tag:

Tarife für Ortsvereine, J + S Kurse oder von einem Ortsverein organisierte Wettkämpfe, Turniere, Kurse, Wochenendtraining usw.

Turnhalle	Fr. 100.00
Athletikraum	Fr. 50.00

Für übrige Nutzende wird ein Zuschlag von 50 % auf alle Tarife erhoben.

<sup>3</sup>Festveranstaltungen / übrige Anlässe für Ortsvereine pro Nutzung bzw. pro Tag:

Turnhalle	Fr. 400.00
Athletikraum	Fr. 200.00

Für auswärtige Vereine und Organisationen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

## **Artikel 20            Aula Matte**

<sup>1</sup>Dauernde Benützung:

1 Wochennutzung für auswärtige Vereine	Fr. 1'000.00 / Jahr
--	---------------------

<sup>2</sup>Einmalige / Unregelmässige Benützung pro Nutzung bzw. pro Tag:

Tarife für Ortsvereine, J + S Kurse oder von einem Ortsverein organisierte Veranstaltungen usw.

Aula	Fr. 100.00
Nutzung Audio-/Videoanlage	Fr. 150.00 (zusätzlich)

Für übrige Nutzende wird ein Zuschlag von 50 % auf alle Tarife erhoben.

## **Artikel 21            Schulküche Matte**

Pro Nutzung	Fr. 200.00
-------------	------------

## **Artikel 22            Rossstall**

<sup>1</sup>Dauernde Benützung für Kurse usw. sowie auswärtige Vereine/Organisationen:

Mehrzweckraum	Fr. 500.00 / Jahr (1 Nutzung / Woche)
Werkraum	Fr. 1'000.00 / Jahr (1 Nutzung / Woche)

<sup>2</sup>Einmalige / Unregelmässige Benützung:

Tarife für Ortsvereine, J + S Kurse oder von einem Ortsverein organisierte Veranstaltungen usw.

Mehrzweckraum	Fr. 50.00 / Nutzung
Werkraum	Fr. 200.00 / Nutzung

Für übrige Nutzende wird ein Zuschlag von 50 % auf alle Tarife erhoben.

## **4. Abschnitt        Schlussbestimmungen**

### **Artikel 23            Schlüsselverwaltung**

Die Gemeindkanzlei verwaltet die Schlüssel. Übernahme und Rückgabe von Schlüsseln sind zu protokollieren. Ein Verlust ist sofort der Gemeindkanzlei zu melden. Bei Verlust wird pro Schlüssel ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.00 verrechnet.

**Artikel 24                    Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Benützungsordnung Schul- und Turnanlagen Gehren und Matte vom 16. November 1999 wird aufgehoben.

**Artikel 25                    Inkrafttreten**

Diese Benützungsordnung inkl. Gebührenordnung tritt per 1. August 2023 in Kraft

EINWOHNERGEMEINDERAT FLÜELEN  
Gemeindepräsident            Gemeindeschreiber  
Andreas Feubli                    Rico Vanoli